

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Mag. Andrea Kuntzl
und GenossInnen
betreffend Kontrolle durch die Volksanwaltschaft

eingebraucht im Zuge der Debatte zum Einspruch des Bundesrates vom 1. Dezember 2005 gegen den Beschluss des Nationalrates vom 19. Oktober 2005 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ erlassen sowie das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird (1257 d.B.)

Der Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Errichtung der Gesellschaft „Familie & Beruf Management GmbH“ erlassen wird, wurde seitens des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz keinem Begutachtungsverfahren unterzogen.

Erst auf Beschluss des Bundesrates konnte ein Begutachtungsverfahren über einen Gesetzesentwurf, der die Ausgliederung von Kernkompetenzen aus dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vorsieht, durchgeführt werden. So heißt es in der schriftlichen Äußerung der Volksanwaltschaft vom 22. November 2005 wörtlich: „Verloren gehen durch diese Ausgliederung jedenfalls volksanwaltschaftliche Kontrollbefugnisse. Dies ist im gegenständlichen Zusammenhang deswegen besonders bedauerlich, weil die Kontrollbefugnisse der Volksanwaltschaft im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung bislang die einzige Möglichkeit der kostenlosen Überprüfung von Förderungsentscheidungen des Ressorts darstellte; diese Möglichkeit der externen Kontrolle wird durch die angestrebte Organisationsreform nun beseitigt.“

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

Entschließungsantrag:

„Die Bundesministerin für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz wird aufgefordert, sicherzustellen, dass die neue „Familie & Beruf Management GmbH“ der vollen Kontrolltätigkeit der Volksanwaltschaft unterliegt und diese bei ihren Kontrolltätigkeiten aktiv bestmöglich zu unterstützen ist.“

